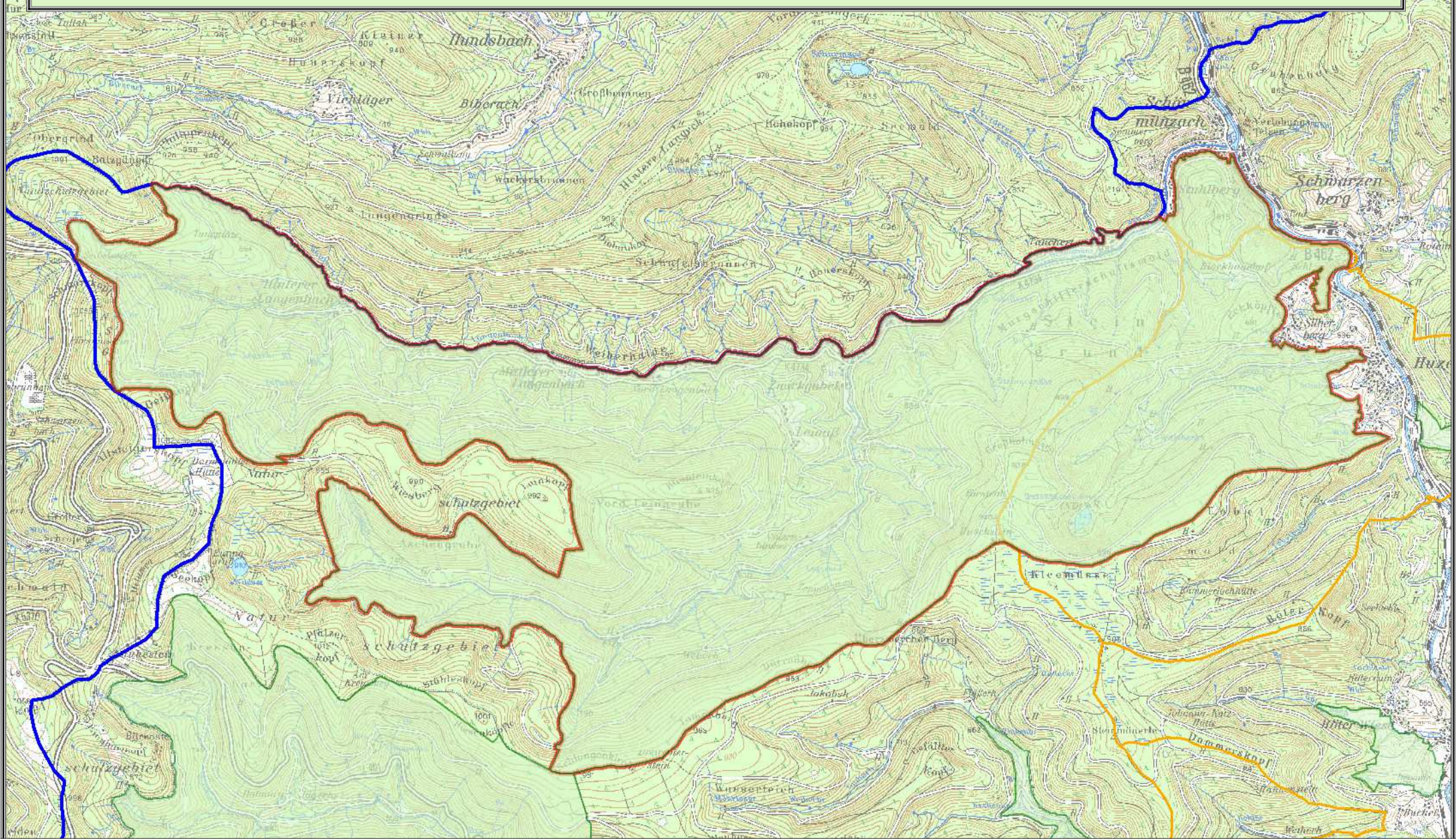
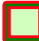




# Landschaftsschutzgebiet "Huzenbacher See, Schön Münz- und Langenbachtal"



-  Landschaftsschutzgebiet
-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze

**Gemeinde: Baiersbronn**  
**Gemarkung: Baiersbronn, Huzenbach, Schwarzenberg**

Grundlage:  
- Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW  
- Amtliche Geobasisdaten  
© LGL-BW ([www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de))  
Az.: 2851.9-1/19

Landratsamt Freudenstadt  
Bau- und Umweltamt  
Freudenstadt, Juni 2012

# Verordnung

## des Landratsamts Freudenstadt über das Landschaftsschutzgebiet "Huzenbacher See, Schönmünz- und Langenbachtal" vom 01. Juli 1999 (Murgtalbote vom 16.07.1999).

Aufgrund der §§ 22, 58 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29.03.1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Baiersbronn, Gemarkungen Baiersbronn, Schwarzenberg und Huzenbach werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Schutzgebiet führt die Bezeichnung "Huzenbacher See, Schönmünz- und Langenbachtal".

#### § 2

#### Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 3061,5 ha.
- (2) Die Westgrenze des Landschaftsschutzgebietes schließt sich ab Grenzpunkt 4963/4964 (Schönmünz/Rotmurg) nahtlos an das Naturschutzgebiet "Wilder See - Hornisgrinde" an.

Seine Nordgrenze deckt sich ab Grenzstein 22/23 (Pommerswald) bis Schönmünzach mit der Kreisgrenze zu Rastatt. Der Grenzverlauf knickt in Höhe der Emersbachmündung nach Süden ab und verläuft entlang der Grenze der FlSt. 3702 und 3665 zu FlSt. 174/2 bis zur Kreisstraße 4734.

Sie folgt der Kreisstraße 4734 bis zur Einmündung der Straße "Am Stuhlberg" (Flst. 172/2) und verläuft entlang deren Südgrenze bis Flst. 171. Ab hier verläuft sie entlang der Westgrenze des Flst. 171 (Wald) zu den Flst. 172/3 (Weg), 166, 164/4, 167 und 169 entlang der Westgrenze der Flst. 169/1, 169/2, 169/3 und 170, durchquert das Flst. 155 entlang der Nutzungsgrenze zwischen bebauter Fläche und Wiese und verläuft auf der Nordgrenze der Flst. 154/1, 111 und 147/1 bis zur Ostgrenze Flst. 147/3.

Ab hier verläuft sie entlang der West-, Nord- und Ostgrenze des Flst. 146. Ab dessen Südostecke verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang dem westlichen und südlichen Straßenrand der B 462 (FlSt. 144) bis zum Ostende des Flst. 137, an dem sie auf den Waldweg Flst. 136 springt. Diesem folgt sie bis in Höhe der Westgrenze des Flst. 206 und weiter der Waldgrenze des Flst. 308/24 (Waldrand Rappenriß) bis zur nordöstlichen Grenze des Flst. 205. Dort verläuft sie weiter entlang des Waldtraufs (Ostgrenze der Flst. 308/24 und 308) bis zur Höhe des Flst. 504. Von da an verläuft sie entlang der nördlichen und östlichen Grenze dieses Flurstücks, überspringt das Flst. 106 und folgt der Nord- und Ostgrenze des Flst. 103/2 wieder bis zum Waldrand. Sie folgt der Nordgrenze des Flst. 311/34 und dem weiteren Waldrandverlauf bis zur Grenze des Flst. 161 (Silberbergweg) weiter nach Osten und knickt entlang der Ostgrenze der Flst. 95/1 und 74/1 nach Süden ab, wo sie auf die Seebachstraße (Flst. 77) trifft, der sie weiter in Richtung Osten folgt.

In Höhe der Ostkante des Flst. 8/3 knickt die Grenze nach Süden ab und überquert dabei die Flst. 77/3, 77 Und 77/1. Im weiteren folgt sie der Ost- und Südgrenze des Flst. 8/3 und dem weiteren Waldrandverlauf, bis sie auf den Feldweg Flst. 15/2 trifft. Sie folgt der Südgrenze dieses Weges nach Osten bis zur Westgrenze des Flst. 24, verläuft entlang dieser Westgrenze, um dann das Flst. 29/15 überquerend senkrecht auf die Haarnadelkurve des Holdersbachweges zu stoßen. Sie folgt dem Kurvenverlauf bis in Höhe des Flst. 33/2 und verläuft dann entlang der Ostgrenzen der Flst. 33/2, 36 und 37/1. Am Südenende des Flst. 37/1 wechselt sie auf den sich anschließenden Weg (Flst. 47/1) und folgt dessen Westgrenze in südlicher Richtung und ab dessen Einmündung in den Weg Flst. 311/29, dessen Nordgrenze in östlicher Richtung bis zum Kreuzungspunkt mit dem Verlauf der Ölpipeline. Hier knickt die Grenze scharf nach Westen ab. Die gesamte Südgrenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft an der Südgrenze der Flst. 311, 3284/1 und 3184 über Hirschstein, Überzwercher Berg, Thomasberg, Dreirevierstein, Schlangenkirche parallel zur Ölpipeline bis zu Punkt 4963/4964 und der dort beginnenden Ostgrenze des NSG "Wilder See - Hornisgrinde".

- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 sowie in 15 Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 mit durchgezogener grüner Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Bürgermeisteramt Baiersbronn, Oberdorfstraße 53 in 72270 Baiersbronn und beim Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Straße 14 in 72250 Freudenstadt zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### **§ 3 Schutzzweck**

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist, die Eigenart und Vielfalt einer naturnahen Landschaft mit großräumigen Waldgebieten, offenen Wiesentälern und landschaftsprägenden Fließgewässern zu erhalten.

Dies soll insbesondere erfolgen durch:

- naturnahe Entwicklung der Wälder
- Schutz und Pflege landespflegerisch hochwertiger Standorte (Missen, Kare etc.) und Kleinstlebensräume
- Sicherung und Pflege ökologisch hochwertiger Biotope gemäß § 24 a NatSchG (naturnahe Fließgewässer, Quellen und Quellfluren, Nasswiesen, Hochstaudenfluren, Felsen, Blockhalden, Magerrasen etc.)
- Offenhaltung der Wiesentäler, Einhaltung des typischen Charakters der Kulturlandschaft und Entwicklung durch naturverträgliche Bewirtschaftung
- Sicherung und Erhaltung der naturnahen Bachläufe mit ihren unterschiedlichen Wasserregimen, Prall- und Gleitufern sowie Auskolkungen als Biotope für an Wasser gebundene Pflanzen und Tiere sowie als Hochwasserschutz im Unterlauf.

### **§ 4 Verbote**

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch
1. der Naturhaushalt geschädigt wird;
  2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
  3. eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer verändert wird;
  4. das Landschaftsbild nachteilig verändert und die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird;
  5. der Naturgenuss oder besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

## § 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere:
  1. wesentliche Landschaftsteile wie Ufergehölz, Hecken, Gebüschstreifen, Bäume oder Sträucher zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
  2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
  3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
  4. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;
  5. Flugplätze, Gelände für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z.B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie Gelände für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen, anzulegen oder zu verändern;
  6. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
  7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
  8. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
  9. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
  10. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
  11. Dauergrünland und Dauerbrache umzubrechen;
  12. Pflanzenschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu verwenden;
  13. Motorsport zu betreiben;
  14. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
  15. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in S 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

- (4) Soweit sich Bereiche des Landschaftsschutzgebietes "Huzenbacher See, Schön Münz- und Langenbachtal" und Bereiche überlagern, die nach dem Landeswaldgesetz als Waldschutzgebiete (Schonwald oder Bannwald) ausgewiesen sind, so gehen die strengeren oder die spezielleren Regelungen der jeweiligen Schutzgebietskategorie vor. In diesem Fall ist sowohl eine Entscheidung der höheren Forstbehörde, als auch eine Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.
- (5) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

## **§ 6 zulässige Handlungen**

- (1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für die im Sinne des Naturschutzgesetzes
  1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, die den Boden standortgerecht nutzt und erhält, Erosion und Humusabbau, vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wildlebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Dies gilt insbesondere mit der Maßgabe, dass
    - a) die Bodengestalt nicht verändert wird;
    - b) Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird; unberührt bleibt das Recht, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die aufgrund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben worden war;
    - c) wesentliche Landschaftsteile, wie naturnahe Bäche mit Ufergehölzen, Hecken, Gebüschstreifen, Bäume oder Sträucher, nicht beseitigt, zerstört oder geändert werden;
    - d) eine im Sinne von § 3 geschützte Flächennutzung nicht geändert wird;
  2. ordnungsgemäße Forstwirtschaft mit der Maßgabe einer naturnahen Waldbewirtschaftung;
  3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.
- (2) Unberührt bleiben auch die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen.
- (3) Soweit sich Bereiche des Landschaftsschutzgebietes "Huzenbacher See, Schön Münz- und Langenbachtal" und Bereiche überlagern, die nach dem Landeswaldgesetz als Waldschutzgebiete (Schonwald oder Bannwald) ausgewiesen sind, so gehen die strengeren oder die spezielleren Regelungen der jeweiligen Schutzgebietskategorie vor.

## **§ 7 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

- (1) Durch Fortführung der naturnahen Waldbewirtschaftung in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, durch Schutz und Pflege der uferbegleitenden Gehölze sowie durch die Offenhaltung der Wiesentäler ist das typische Landschaftsbild im Schutzgebiet zu erhalten.
- (2) Zur Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaftsteile im Landschaftsschutzgebiet ist es insbesondere erforderlich, dass die freien Wiesenflächen mindestens einmal jährlich gemäht werden.

- (3) Weitere Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die untere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk integriert sind. §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

## **Schlussvorschriften**

### **§ 8 Befreiungen**

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Landschaftsschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
2. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.

### **§ 10 Außer-Kraft-Treten**

Für den Bereich dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landratsamtes Freudenstadt über das Landschaftsschutzgebiet "Seitentäler der Murg" vom 07.11.1985, betreffend die Landschaftsschutzgebietsabschnitte "Schönmünztal oberhalb Zwickgabel (9)", "Leimiß (10)", "Hinterer Langenbach (11)", "Schönmünztal oberhalb Schönmünzschach (12)" und "Seebachtal-Huzenbach (13)" außer Kraft.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freudenstadt, den 01. Juli 1999  
Landratsamt Freudenstadt  
Mauer